



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

3. Folgerungen aus dem Vorstellungsverlaufe

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

stimmten¹²⁹⁾. Das Massenvorkommen dieser Zahlungen mußte die Frage nach ihrer Höhe und Ausgestaltung zu einer brennenden machen, die bei auftretenden Zweifeln eine Lösung durch Kollisionsnormen forderte. Eine solche Kollisionsnorm haben wir schon in dem Münzcapitulare von 816 gefunden. Aber diese Norm war nur durch die Münzverordnung verursacht worden und setzt das Bestehen einer allgemeineren Kollisionsnorm voraus.

5. Ferner habe ich versucht aus dem Vorstellungsverlaufe des Capitulare Saxonicum diejenige Vorstellung zu erkennen, die dem c. 5 dieses Gesetzes zugrunde liegt. In den vorhergehenden Vorschriften c. 1 und c. 2 wird eingeschärft, daß bei dem Bannstrafrechte der octo capitula die Sachsen ebenso 60 Schillinge zu zahlen haben wie die Franken. Da diese Banngesetze für alle Stämme mit dem gleichen Wortlaute erlassen waren, so kann die Notwendigkeit dieser Einschärfung nur darauf zurückgeführt werden, daß für die Sachsen die Anwendbarkeit der Aktivstufung in Betracht gezogen wurde, die ja bei den Strafandrohungen der Capitulatio zur Anerkennung gelangt war. Welche andere Frage konnte durch diese Erörterung angeregt werden? Gewiß hätte die Versammlung, wenn man an das Wort Bann anknüpfte, auch die Anwendung der Aktivstufung auf die Verwaltungsbefehle erwägen können, bei der dann die Gründe für die Verneinung sicher überwogen hätten. Aber die wirklich gestellte Frage ist ja bejaht worden. Wir haben deshalb und aus anderen Gründen oben festgestellt, daß jener Gedankengang nicht gewählt worden ist. In der Tat lag ein anderes Problem besonders nahe. Die Aktivstufung ist in c. 1 und 2 erörtert und verneint worden für die acht Tatbestände des Bannstrafrechts. Aber viel umfassender war das Gebiet des Gesetzesstrafrechts. Deshalb lag es nahe, die Frage der Aktivstufung hinsichtlich des fränkischen Gesetzesstrafrechts aufzuwerfen, das infolge der Bevölkerungsverschiebung in ganz großem Umfange für die Sachsen in Frage kam. Daß dieser Übergang in der Tat stattgefunden hat, ergibt sich schon daraus, daß in c. 5 der Zahlung des Banns gegenübergestellt wird die Zahlungspflicht „secundum legem“.

129) Es ist nicht berechtigt, wenn Lintzel, dem diese Umsiedlungsvorgänge als Historiker besonders vor Augen stehen mußten, daran zweifelt, daß die Bußen des einen Stammes auch für andere Stämme Bedeutung hatten.